

## Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen**

Dresden, 04.12.2015

Dr. Frauke Petry, MdL  
und Fraktion

i.V. Uwe Wurlitzer, MdL



Unterzeichner: Uwe Wurlitzer  
Datum: 04.12.2015

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen**

#### **A. Zielsetzung**

**Ziel des Gesetzes ist es, Schulgebäude, Schulräume und Schulsportanlagen nur im Katastrophenfall für andere als schulische oder sportliche Zwecke zu verwenden.**

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

**Das Schulgesetz wird in § 23 um einen zusätzlichen Absatz 5 ergänzt, der das unter A. formulierte Ziel umsetzt.**

#### **C. Alternativen**

**Keine**

#### **D. Kosten**

**Für den Freistaat Sachsen dürften keine Kosten entstehen, da er nur in ganz geringem Umfang Träger von Schulen ist, die unter das Sächsische Schulgesetz fallen.**

**Den Landkreisen und Kreisfreien Städten können zusätzliche Kosten dadurch entstehen, dass sie gesetzliche Aufgaben erfüllen müssen, ohne insbesondere Schulsportanlagen in zweckwidriger Weise nutzen zu dürfen. Eine solche Nutzung soll künftig nur im Katastrophenfall erlaubt sein.**

#### **E. Zuständigkeit**

**Ausschuss für Schule und Sport**

# **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom .....**

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

In § 23 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), wird nach Absatz 4 der nachfolgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Schulträger darf nur nach Feststellung des Eintritts einer Katastrophe durch die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde Schulgebäude, Schulräume und Sporthallen für andere als Schul- oder Sportzwecke zur Verfügung stellen.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die zunehmende Belegung von Schulgebäuden, Schulräumen und Sporthallen mit Asylsuchenden beeinträchtigt massiv das Recht sächsischer Schüler auf ordnungsgemäßen Schulunterricht. Auch wenn gegenwärtig die Zahl der in Anspruch genommenen Gebäude noch gering ist, wird diese Zahl in den nächsten Wochen und Monaten massiv ansteigen. Die Schüler müssen dann zum Teil in anderen Schulen unterrichtet werden, zum Teil fällt der Unterricht ganz aus. Letzteres trifft insbesondere beim Sportunterricht zu, der nach Belegung einer Schulsporthalle mit Asylsuchenden nicht mehr möglich ist. Betroffen sind aber auch die Mitglieder von Sportvereinen, die ihrem Vereinssport nicht mehr oder nur noch in eingeschränkter Form nachgehen können. Hinzu kommt, dass die Sporthallen nach Abschluss der zweckwidrigen Belegung mit hohem Kostenaufwand wieder hergerichtet werden müssen.

Der Landeselternrat Sachsen hat am 4. Oktober 2015 in einer Stellungnahme Politiker, Staatsregierung, Stadträte, Kreis- und Landräte aufgefordert, auf die Nutzung der direkt an Schulen gelegenen und für Unterricht und Vereinssport genutzten Turn- und Sportstätten, als Erstaufnahme-, oder Flüchtlingsunterkunft zu verzichten. Er hat dafür gute Gründe genannt. Unter anderem hat er darauf verwiesen, dass die Schule als Lern- und Lebensort der Kinder dient und ein besonders zu schützender Raum ist.

### **B. Wesentlicher Inhalt**

Mit dieser Ergänzung des Sächsischen Schulgesetzes wird erreicht, dass eine zweckfremde Nutzung von Schulgebäuden, Schulräumen und Schulsporthallen nur im Katastrophenfall möglich ist.

Das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) enthält eine klare Definition des Begriffs Katastrophe. Nach § 2 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG ist eine Katastrophe ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung einer Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken. Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind Aufgabenträger des Katastrophenschutzes. Sie sind die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und als solchen obliegt es ihnen nach § 47 Absatz 1 SächsBRKG, den Eintritt einer Katastrophe im Sinne des § 2 Abs. 3 SächsBRKG festzustellen, das Katastrophengebiet zu bestimmen und Katastrophenalarm auszulösen.

Zugleich sind die Landkreise und Kreisfreien Städte die unteren Unterbringungsbehörden nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz. Die Unterbringungseinrichtungen, die keine Erstaufnahmeeinrichtungen sind, werden von ihnen geschaffen und betrieben. Bei der Schaffung der Unterbringungseinrichtungen haben die Gemeinden mitzuwirken und insbesondere geeignete Grundstücke und Gebäude zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder zu benennen. Soweit erforderlich, haben sie die Einrichtung von Notquartieren zu dulden.

Nach der aktuellen Rechtslage sind die Gemeinden als Träger der allgemein bildenden Schulen und der Schulen des zweiten Bildungsweges verpflichtet, gegebenenfalls die Unterbringung von Flüchtlingen in Schulturnhallen zu dulden bzw. zu vollziehen.

In Anbetracht der überragenden Bedeutung des Schulunterrichts für unsere Kinder und Jugendlichen ist dies ohne vorherige Auslösung des Katastrophenalarmes jedoch völlig unangemessen.

Laut § 1 des Sächsischen Schulgesetzes wird der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage. Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen.

Für diesen gesetzlichen Bildungsauftrag der Schule spielt der schulische Sportunterricht eine wesentliche Rolle. Wo sonst lernen die Schüler in gleicher Weise, ihre Persönlichkeit in Gemeinschaft mit anderen zu entfalten? Der schulische Sportunterricht mit seinem Angebot zum Erlernen und Spielen von Mannschaftssportarten wie Handball, Basketball, Volleyball und nicht zuletzt Fußball dient auch dem Erlernen von Teamgeist und fairem Verhalten und ist hier unverzichtbar.

Darüber hinaus ist der schulische Sportunterricht für die körperliche und geistige Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen von essenzieller Bedeutung. Dies gilt umso mehr, als Experten schon seit längerem vor dem Hintergrund des geänderten Freizeitverhaltens vieler Kinder und Jugendlicher im Vergleich zu Gleichaltrigen vor zwanzig oder dreißig Jahren erhebliche Bewegungsdefizite beobachten. Der Sportunterricht an den Schulen müsste also eigentlich sogar intensiviert werden.

Im Grußwort zu der vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus herausgegebenen Broschüre „Schulsport in Sachsen – Schuljahr 2015/2016“ schreibt Frau Staatsministerin Brunhild Kurth: „Wer Sport treibt hält sich fit – und zwar nicht nur den Körper, sondern auch den Kopf. Dabei unterstützt die Vielfalt der sportlichen Disziplinen die unterschiedlichsten Begabungen unserer Schülerinnen und Schüler. Sport ist deshalb wichtiger Bestandteil der schulischen Bildung.“ Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Es bedarf keiner Diskussion, dass im Katastrophenfall der schulische Sportunterricht der Einrichtung von Notquartieren befristet weichen muss. Außerhalb von Katastrophenfällen ist dies jedoch nicht vermittelbar. Es gibt kein legitimes Interesse daran, gesetzlichen Aufgaben im Wege der Vernachlässigung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs einschließlich des Schulsports, nachzukommen. Hier ist eine Interessen- und Rechtsgüterabwägung vorzunehmen. Die Unterbringung von Asylbewerbern in Sporthallen ist keine kurzfristige Maßnahme. Nach Beendigung der Belegung ist mit vorher nicht kalkulierbaren Instandsetzungskosten zu rechnen. Statt der zweckwidrigen Sporthallennutzung ist es sinnvoller, z.B. kostengünstige wetterfeste Hallen in Leichtbauweise zu errichten.